



Verein der Freunde und Förderer
des Theodor-Heuss-Gymnasiums e.V.
Friedrichstraße 70
73430 Aalen

Aalen, 09.07.2019

Satzung

Die folgenden Seiten enthalten die Satzung des
Verein der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums e.V.
Vereinsregister: VR 500 319 (Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm)

Stand der Satzung: 09.07.2020

Der Text der Satzung wurde im Mai 2020 neu erfasst.

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums Aalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums Aalen e. V. mit Sitz in Aalen (BW) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung und Unterstützung

- (1) Förderung und Unterstützung künstlerischer, kultureller und allgemeinbildender Bestrebungen der Schule
- (2) Mitfinanzierung von Unterrichtsmitteln, z.B. von wissenschaftlichen Geräten, Musikinstrumenten, Werkzeugen und Sportgeräten.
- (3) Finanzierung von Vorträgen über wichtige Ausbildungsfragen.
- (4) Pflege der Verbindung des Gymnasiums mit seinen ehemaligen Lehrern und Schülern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von 2/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden und entweder in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (2) Der Verein kann nur mit Zustimmung der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Aalen als Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu Gunsten des Theodor-Heuss-Gymnasiums zu verwenden.

§ 5 Vermögen

(1) Die Mittel, die dem Verein für die obengenannten Zwecke zur Verfügung stehen, sind hauptsächlich:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen müssen bei der Aufnahme ihrer gesetzlichen Schulpflicht genügt haben. Nicht volljährige Personen bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen wird.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Zur Verwirklichung seiner Ziele dienen dem Verein zwei Organe:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich nach Beginn des neuen Schuljahres die ordentliche Mitgliederversammlung und bei Bedarf während des Schuljahres außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder

durch Veröffentlichung in den „Aalener Nachrichten“ und in der „Schwäbischen Post“ bekannt gegeben werden.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden anwesenden Mitglieder gefasst. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können hingegen nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beratung des Arbeitsprogramms des Vereins für das neue Geschäftsjahr und seine Festlegung durch Beschlussfassung
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über eine evtl. Auflösung des Vereins

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen. Für die Einberufung gilt Abs. (1) entsprechend.

- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 10 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt; im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden Gebrauch machen.

- (2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins aufgrund der Weisungen des Vorsitzenden. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die

Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins. Ihm kann durch Beschluss des Vorstandes das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten, insbesondere gegen Geldinstitute, jederzeit widerruflich übertragen werden, jedoch höchstens für einen jährlich festzulegenden Betrag. Die Kassenführung ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Entlastung zu bestätigen.

(4) Der Schriftführer hält die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung fest und schreibt die Sitzungsprotokolle, die von ihm und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Er sorgt für die ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl kann durch Zuruf oder durch Stimmzettel erfolgen.

(6) Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der 2 Jahre aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Andrea Seeling
1. Vorsitzende

Edith Berberich
2. Vorsitzende